

Beschluss

des

Bundesrathes betreffend den Verkauf der Original-
Telegramm-Formulare.

(Vom 3. August 1877.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Artikels 5 im Bundesgeseze vom 22. Juni
1877 über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Vom 1. Oktober 1877 an sollen die Original-Telegramm-
Formulare nur noch in Paketen von 100 Stük und gegen Ver-
gütung von 30 Rappen für jedes Paket zum Gebrauche außerhalb
der Telegraphenbüreaux an das Publikum abgegeben werden.

Von der Entrichtung dieser Gebühr sind enthoben : die Amts-
stellen der Post- und Telegraphenverwaltung, welche der Taxfrei-
heit genießen, sowie die eidgenössischen Central-Amtsstellen.

Art. 2. Die Pakete werden unter der Kontrolle des Büreau-
vorstandes von den Büreaubeamten je nach Bedürfniß abgezählt
und unter Band gelegt.

Art. 3. Der Erlös aus dem Formularverkauf ist, mit Abzug
einer Verkaufsprovision von 10 Rappen per Paket, am Ende jeden
Monats an die Telegraphen-Inspektion zur Verrechnung abzuliefern.

Die Verkaufsprovision wird unter alle Bureaubeamten gleichmäßig vertheilt.

Art. 4. Beamte und Angestellte, welche nachweislich diesen Erlös nicht zur Verrechnung bringen, werden mit Amtsentsetzung bestraft.

Wer Formulare herausgibt, ohne dafür die gesetzliche Bezahlung zu verlangen, unterliegt einer Ordnungsbuße, welche wenigstens das Zehnfache des Verkaufswerthes betragen soll.

Bern, den 3. August 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Heer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



**Beschluss des Bundesrathes betreffend den Verkauf der Original-Telegramm-Formulare.
(Vom 3. August 1877.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1877
Date	
Data	
Seite	492-493
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 658

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.